

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen

Gemäß Artikel 60 Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit §§ 5 b, 10 und 11 Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) wird hiermit zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen Folgendes verfügt und allgemein bekannt gegeben:

Nachdem in der Stadt Braunschweig der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen amtlich festgestellt wurde, wird um die betroffenen Bienenstände ein Sperrbezirk festgelegt. Der Sperrbezirk ist aus der anliegenden Karte ersichtlich. Die Karte des Sperrbezirks ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Alle Bienenhalter haben umgehend, sofern noch nicht erfolgt, die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker, sowie aller Standorte der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Braunschweig, Richard- Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig, Telefon: 0531/470 5903, E-Mail: veterinaerwesen@braunschweig.de anzuzeigen.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechend Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für:
 - a. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - b. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

Festlegung eines Sperrbezirks:

Das Institut für Bienenkunde Celle des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit hat in Zusammenarbeit mit den Amtstierärzten und dem Bienenwart in einem Bienenstand in Braunschweig bakteriologisch und klinisch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut *Paenibacillus larvae* nachgewiesen. Der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut ist damit amtlich am 17. März 2025 festgestellt worden.

Die Amerikanische Faulbrut gilt als anzeigepflichtige Tierseuche, § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen (TierSeuchAnzV).

Die Amerikanische Faulbrut ist eine für **den Menschen völlig ungefährliche**, bakterielle Krankheit der Bienen, die sich schnell von Bienenvolk zu Bienenvolk verbreiten kann. Dies kann große wirtschaftliche Verluste für die Bienenhalter zur Folge haben. Zur Verhinderung einer Weiterverschleppung der Seuche gelten zunächst Schutzmaßnahmen für betroffene Bienenstände. Darüber hinaus sind aufgrund der unvermeidbaren Kontakte der Bienen zu Infektionsherden in ihrem Flugradius weitere Schutzmaßnahmen innerhalb des Sperrbezirks erforderlich. Der Radius des Sperrbezirks muss die Flugweite der Bienen und damit den möglichen Seuchenausbreitungsbereich, vor allem in Abhängigkeit von den Trachtverhältnissen in der Umgebung, berücksichtigen. Die relativ geringe Überschreitung des Mindestradius von einem Kilometer ist bei den konkreten lokalen Verhältnissen zur Bestimmbarkeit des Sperrbezirks erforderlich und angemessen.

Gemäß § 10 Absatz 1 der BienSeuchV ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

Die unter Ziffer 1 bis 5 genannten Sperrbezirksmaßnahmen richten sich nach § 5b und § 11 BienSeuchV und dienen dem Schutz der Bienenstände in der Stadt Braunschweig gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut.

Die Stadt Braunschweig, Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz, kann Ausnahmen von den Nummern 2. bis 5. zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Da die getroffenen Maßnahmen im Interesse der Allgemeinheit unverzüglich wirksam werden müssen, wird von der Regelung der § 41 Absatz 4 Satz 4 i.V.m. § 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gebrauch gemacht. Diese Verfügung gilt daher am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz -TierGesG) ordne ich die sofortige Vollziehung der Maßnahme an, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine leicht übertragbare Tierseuche, die den Ausfall und wirtschaftlichen Totalverlust gesamter Bienenvölker zur Folge haben kann. Eine rasche und effektive Bekämpfung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche ist daher im Interesse der noch nicht betroffenen Bienenhalterinnen und Bienenhalter erforderlich, um diese vor wirtschaftlichem Schaden zu bewahren. Auch im Hinblick auf die ökologische Nützlichkeit von Bienen bedürfen noch verbliebene gesunde Bienenvölker umso mehr eines effektiven Schutzes gegen Seuchen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Ohne das sofortige Wirksamwerden dieser Maßnahme bestünde die Gefahr, dass sich die Seuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden. Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z. B. wirtschaftliche Einbußen) der im Sperrbezirk konkret Betroffenen zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Jeder Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruches der Amerikanischen Faulbrut ist gemäß § 4 TierGesG sofort der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Braunschweig zu melden.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Abteilung Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Stadt Braunschweig, Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig, Tel. 0531 470 5903.

Braunschweig, den 18. März 2025

i.V.
gez.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Anlagen

Beschreibung des Faulbrutsperrbezirkes

Ausgehend von der **Anschlussstelle A 392 Braunschweig Watenbüttel Ost** in südöstlicher Richtung übergehend in die **Celler Heerstraße**, dann links abbiegend auf die **A 391** bis zur **Oker**. Dem **Okerverlauf** folgend (ohne Ölpersee), dann links abbiegend auf die **A 392** bis zur **Anschlussstelle Braunschweig Celler Straße**, südwestlich folgend bis zum **Neustadtring**, dann links abbiegen bis zum Rudolfplatz und dann rechts abbiegend in die **Hildesheimer Straße B1** bis zur **Anschlussstelle Braunschweig Lehndorf**.

Von der **Anschlussstelle Braunschweig Lehndorf** südöstlich folgend bis zur **Mittelriede**, dem Verlauf folgend bis zum **unteren Krüppelberge**, dann nordöstlich die **B 1** kreuzen und dem Feldweg bis **Lamme Kuhtrift** folgen, abbiegend in östlicher Richtung der **Dorfgrenze Lamme** folgend, dann rechts abbiegend in den **Rodedamm**, dann links abbiegen auf die **L 683**. Von der **L 683** rechts abbiegend in die **Bundesallee** und dieser folgend bis zur **B 214 Watenbüttel**. Der **B 214 bis** südöstlich folgend bis zum oben genannten Ausgangspunkt.

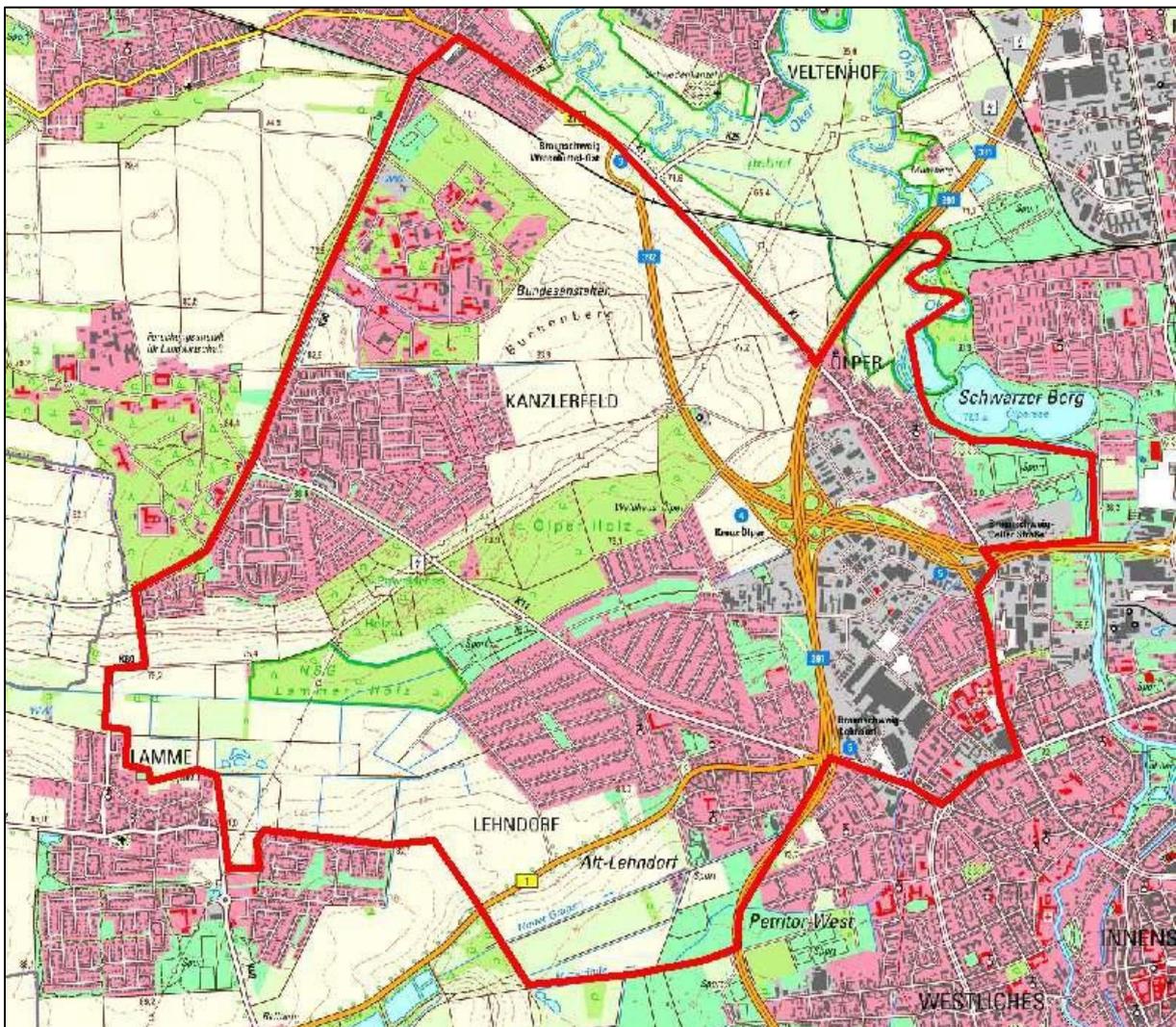


Abb. 1: Stadtplanausschnitt mit markiertem Bereich des Faulbrutsperrbezirkes

Rechtsgrundlagen

- Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738)
- Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)
- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>)
- Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404)
- Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

in der jeweils gültigen Fassung